

Per E-Mail an achim.schafer@bafu.admin.ch und alfred.kammerhofer@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU

Abteilung Wald, Sektion Holzwirtschaft und Waldwirtschaft

Monbijoustrasse 40

3003 Bern

Bern, 12. August 2022

Rückmeldung zur Vollzugshilfe und -mitteilung zur Holzhandelsverordnung (HHV)

Sehr geehrter Herr Kammerhofer

Sehr geehrter Herr Schafer,

Swiss Retail Federation, der Schweizer Detailhandelsverband (stationär und online), repräsentiert insgesamt 58 000 Arbeitsplätze und 6 000 Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 23 Mia. Franken.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vollzugshilfe und -mitteilung zur Holzhandelsverordnung (HHV) und teilen gerne mit Ihnen die Rückmeldungen unserer Mitglieder.

I. Grundsätzliches

Grundsätzlich begrüssen die Mitglieder der Swiss Retail Federation die Vollzugshilfe und -mitteilung zur Holzhandelsverordnung (HHV) als ein sehr wichtiges und geeignetes Hilfsmittel zur Umsetzung der HIV.

Folgende, wenige Punkte sind nach unserer Ansicht und den Rückmeldungen der betroffenen Unternehmen nochmals zu überdenken und zu präzisieren. Die angesprochenen Punkte sind direkt den betreffenden Kapitel der Holzhandelsverordnung (HHV) zugewiesen:

II. Zu bestimmten Kapiteln

Kapitel 2.1: Betroffene Produkte

Die Rückverfolgbarkeit bei Papier vom Holzschlag bis zum Endprodukt ist äusserst schwierig. Eine Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Sektion Holzwirtschaft und Landwirtschaft diesbezüglich wäre deshalb sehr wünschenswert. Es soll ebenfalls geklärt werden, ob Labels wie beispielsweise der Blaue Engel (zertifiziertes Umweltschutzzeichen Typ I unter anderem für Papier- und Druckerzeugnisse, Holzpellets etc.) als ein Indiz gewertet werden können, dass die Produkte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht aus illegal geerntetem und gehandeltem Holz stammen.

Kapitel 2.3 Rechtliche Grundlagen

In der Vollzugshilfe und -mitteilung zur Holzhandelsverordnung (HHV) wäre eine detailliertere Auflistung der betroffenen Produkte – insbesondere Papierprodukte – wünschenswert. In der Vollzugshilfe wird nicht beantwortet, ob es sich um alle Produkte unter Zolltarif Nr. 48 handelt. Auch die Abgrenzung zum Zolltarif 49 ist unklar. Unklar ist die Verordnung gemäss Rückmeldung unserer Mitglieder z.B. für folgende Produkte (nicht abschliessende Aufzählung): Kleiderbügel, Briefpapier, Papierblöcke, Bastelpapier, Ordner, Fotoalben, Notizbücher, Sammelalben, Geschenkpapier, Geschenkschachteln, Geschenkanhänger, Agenden, Quittungsblöcke, Register, Hefte, Etiketten, Wegwerf-Partyartikel aus Pappe (Pappbecher, Pappteller etc.), Papiertaschen und -säcke z.B. Einkaufstaschen im Supermarkt, Verpackungsmaterial wie Papiersäcke für Brot, Früchte etc., Muffin-Backformen aus Papier.

Kapitel 3.4 Marktakteure Absatz Händler

Der Teilsatz «*..und an welchen Abnehmer sie diese weitergegeben haben*» bietet Interpretationsspielraum. Obwohl in den «Häufig gestellten Fragen (FAQ)» auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erläutert wird, dass Händler die Abgabe an Konsumenten nicht dokumentieren müssen, sollte in der Vollzugshilfe das Wort «Abnehmer» genau diesen Punkt klärend adressieren, so dass eine Missinterpretation ausgeschlossen werden kann. Der aufgeführte Teilsatz könnte wie folgt präzisiert werden:

Vorschlag: «*...an welchen Abnehmer sie diese weitergegeben haben. Konsumenten werden nicht als «Abnehmer» verstanden*».

Weiteres

Eine Übersetzung der Verordnung auf Englisch wäre wünschenswert (auch als Merkblatt oder Flyer), um Zulieferer aus dem Ausland zu informieren.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse



Dagmar T. Jenni
Direktorin